

BGer 1B 557/2018 vom 13. Dezember 2018

Bundesgericht, 2018-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_557_2018

FR: TF 1B 557/2018 du 13 décembre 2018

IT: TF 1B 557/2018 del 13 dicembre 2018

Regeste

Strafverfahren; Wechsel der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland erhob am 22. Juni 2018 beim Regionalgericht Oberland Anklage gegen A._____ wegen versuchter sexueller Nötigung, versuchten sexuellen Handlungen mit Kindern, Diebstahls, Pornografie und Vergehen gegen das Waffengesetz. Am 12. September 2018 ersuchte A._____ um Wechsel seiner amtlichen Verteidigung. Das Regionalgericht Oberland wies das Gesuch mit Verfügung vom 27. September 2018 ab. Eine dagegen von A._____ erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 5. Oktober 2018 ab.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 6. Dezember 2018 (Postaufgabe 11. Dezember 2018) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Der Beschwerdeführer setzt sich nicht mit der Begründung der Beschwerdekammer auseinander, die zur Abweisung seiner Beschwerde führte. Mit der Darlegung seiner Sicht der Dinge und der Einreichung diverser Aktenstücke aus dem kantonalen Verfahren vermag er nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Beschluss der Beschwerdekammer rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.